



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. Januar 1997

Nr. 2

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbohrung Burhagen der Stadt Brilon in Brilon - Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Burhagen - vom 21. 12. 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 2 vom 14. 1. 1989; (1. Änderungsverordnung zur Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Burhagen) S. 19 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Kreis Soest vom 4. Dezember 1984 (Abl. Reg. Abg. Nr. 51 vom 22. Dezember 1984, S. 388/389) S. 24

Rundverfügungen

5 Kataster und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 24

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung gem. § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 24

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 24 + 25 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 25 - Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Brekkerfeld S. 26 - Aufgebote der Stadtsparkasse Lippstadt S. 26 - Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 26

Einbanddecken für das Regierungs-Amtsblatt

Für den Jahrgang 1996 und für die Jahrgänge 1993, 1994 und 1995 des Regierungs-Amtsblattes sind Einbanddecken (für buchbinderische Verarbeitung - keine Sammelmappen) mit Kunstlederrücken und Gold-Prägung lieferbar. Der Preis beträgt pro Stück 13,00 DM zuzüglich Kosten für Verpackung, Porto und Umsatzsteuer.

Wir übernehmen auch die Einbinde-Arbeit!

Info: Tel. (0 29 31) 52 19-21 / -22

Zu beziehen durch:

F. W. Becker GmbH, Druckerei und Verlag
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

31. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbohrung Burhagen der Stadt Brilon in Brilon - Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Burhagen - vom 21. 12. 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 2 vom 14. 1. 1989; (1. Änderungsverordnung zur Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Burhagen)**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

- § 3 Schutz in der Zone III
§ 4 Schutz in der Zone I
§ 5 Militärische Übungen und Liegenschaften
§ 6 Duldungspflichten
§ 7 Genehmigungen
§ 8 Befreiungen
§ 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Andere Rechtsvorschriften
§ 12 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Art. 8 des 31. Strafrechtsänderungsgesetzes - 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (31. StrÄndG - 2. UKG) vom 27. 6. 1994 (BGBl. I S. 1440)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW. 77)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NW. S. 1115)

wird

im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbohrung Burhagen der Stadt Brilon (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Brilon (Flure 43, 45, 47 und 50).

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin sind die Zone III gelb und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
59817 Arnsberg
2. Landrat
des Hochsauerlandkreises
- Untere Wasserbehörde -
59870 Meschede
3. Stadtdirektor
Brilon
59929 Brilon.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen, - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. 4. 1996 und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleich-

gestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
3. das Errichten von Regenklärbecken,
4. das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,
5. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,
6. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
7. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund,
8. Bohrungen aller Art über eine Tiefe von mehr als 5 m,
9. Sprengungen,
10. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
11. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
12. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht,
13. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
14. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,
15. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben,
16. die forstwirtschaftliche Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen.

(2) In der Zone III sind verboten

1. das Errichten wassergefährlicher Anlagen jeder Art,
2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW), wenn
 - Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht, oder
 - das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,

ausgenommen:

schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,

3. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,

ausgenommen:

– Regenklärbecken,

4. das Einleiten von

– behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,

– unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,

– Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken),

ausgenommen:

– das Versickern von schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,

– das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde.

5. das Errichten von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,

ausgenommen:

das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,

6. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,

ausgenommen:

– Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe,

– Abwasserleitungen,

7. das Errichten von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

Gülle- und Jauchebehälter mit wasserundurchlässig befestigtem Abfüllplatz,

8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

– Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieseldieselkraftstoff, wenn der Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

- abgedichtete, eingefaßte und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger,
 - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
 - gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich,
9. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus der Luft,
- ausgenommen:**
- die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen bei Einhaltung eines Abstandsstreifens von 50 m zur Wasserschutzzone I,
10. das Aufbringen von Klärschlamm und Fäkalien,
11. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,
- ausgenommen:**
- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
 - forstliche Kompensationsdüngung,
12. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgründig gefrorenem oder schneebedecktem Boden,
- ausgenommen:**
- geringfügige Schneebedeckung auf hängigen Flächen,
13. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
14. das Neuanlegen von Intensivkulturen,
15. das Errichten von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben,
16. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
17. das Neuanlegen von Friedhöfen,
18. das Errichten von Start- und Landebahnen, das Einrichten von Hubschrauberlandeplätzen so-

wie das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,

19. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,
20. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird,

ausgenommen:

- Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und - soweit das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird - Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung,
21. das Anlegen von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
22. Motorsportveranstaltungen,
23. das Errichten von Schießstätten,
24. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW).

§ 4

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

§ 5

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer

und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben jedoch zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Umweltamt und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 7

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 entscheidet die Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise, beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Fristen nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt),

ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. § 6 Abs. 4 S. 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(4) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(5) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3, S. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Entschädigungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Bezirksregierung auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 dieser Verord-

nung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2 oder § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze geahndet werden.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 20. 1. 2029.

Az.: 54.1.11-I-958.527

Bezirksregierung Arnsberg
als obere Wasserbehörde

gez. R. Berve

(Regierungspräsidentin)

Abl. Bez. Reg. Abg. 1997, S. 19

32. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschafts- schutzgebietes im Kreis Soest vom 4. Dezember 1984 (Abl. Reg. Abg. Nr. 51 vom 22. Dezember 1984, S. 388/389)

Aufgrund

- des § 42 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382-384)
- des § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115),

wird verordnet:

Die im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5000 schraffierten Flächen werden aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Die sich hiernach ergebende Abgrenzung des Schutzgebietes ist durch eine rote Linie mit kurzen, senkrecht aufstehenden Doppelstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin gekennzeichnet.

Arnsberg, den 20. Dezember 1996

Az.: 51.2.1-6

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr.-Ing. Berve

(Regierungspräsidentin)

Abl. Bez. Reg. Abg. 1997, S. 27

